

Vorläufige Stellungnahme zum Energiewirtschaftsrechtsänderungsgesetz

Einleitung

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze (Energiewirtschaftsrechtsänderungsgesetz) wurde am 22. Januar 2021 mit dem Versand des Entwurfs an eine begrenzte Auswahl an Verbänden in die Verbändeanhörung gegeben.

Der Bundesverband Solarwirtschaft e.V. (BSW) als Vertretung der Photovoltaik- und Solarstromspeicherbranche kritisiert, dass der BSW sowie zahlreiche weitere EE-Verbände nicht an der Verbändeanhörung beteiligt wurde. **Die gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien sieht unter Paragraph 47 ausdrücklich vor, dass Fachkreise und Verbände zu beteiligen sind, sofern ihre Belange berührt sind.** Länder- und Verbändeanhörungen sind ein fester Bestandteil des demokratischen Prozesses im politischen System der Bundesrepublik Deutschland und die betroffenen Stakeholder müssen frühzeitig und angemessen beteiligt werden. Mit der oben beschriebenen Vorgehensweise ist dies jedoch leider nicht gegeben.

Die Solarwirtschaft ist an verschiedenen Stellen von den geplanten Änderungen im Energiewirtschaftsrecht betroffen. **Es ist deshalb für uns nicht nachvollziehbar, dass der BSW nicht an der Verbändeanhörung beteiligt wurde** und wir deshalb erst verspätet von der Verbändeanhörung erfahren haben. Ferner ist die Frist von nur drei Werktagen deutlich zu kurz für eine umfassende Bewertung des Gesetzesvorschlages. Eine solche kurze Frist ist im BMWi leider mittlerweile üblich und verhindert die sachgerechte Einbeziehung der Verbände. **Das BMWi sollte deshalb dringend zu ausreichenden Fristen zurückzukehren.**

Der BSW teilt die Einschätzung, dass bei dem zur Konsultation gestellten Gesetzgebungsvorhaben dringender Handlungsbedarf besteht. **Eine fundierte und umfassende Beurteilung des vorlegten Gesetzesentwurfs ist auf Grund den oben genannten Gründen jedoch innerhalb der gesetzten Frist nicht mehr möglich.** Der BSW geht deshalb in dieser vorläufigen Stellungnahme insbesondere auf die Umsetzung des „aktiven Kunden“ in Artikel 15 RL (EU) 2019/944 sowie auf Speicher-Themen ein. **Der BSW behält sich ausdrücklich vor zu einem späteren Zeitpunkt eine detaillierte Stellungnahme einzureichen.**

Umsetzung des „aktiven Kunden“ ins nationale Recht unzureichend

Der vorliegende Entwurf des Energiewirtschaftsrechtsänderungsgesetzes beabsichtigt den in Artikel 15 der EU-Richtlinie 2019/944 geforderten „aktiven Kunden“ im nationalen Recht umzusetzen. Der „aktive Kunde“ wird insbesondere für Verbraucher und Verbraucherinnen von Bedeutung sein, die in Solaranlagen und Speicher investieren. Denn damit wird die Möglichkeit geschaffen, aktiv an der Energiewende teilzunehmen. So geht der Netzausbauplan der ÜNB davon aus, dass im Jahr 2030 allein 10 GW an kleinen Heimspeichern in deutschen Haushalten installiert sein werden.

Diese Kunden starten häufig als einfache Eigenverbraucher, haben jedoch häufig den Wunsch, auch an den Elektrizitätsmärkten teilzunehmen - sei es im Wege regionaler Strom-Gemeinschaften oder als Teilnehmer an einem virtuellen Kraftwerk. Dies wird Ihnen durch **überbordende Bürokratie seitens der Netzbetreiber und ein kaum noch zu überblickendes Dickicht an gesetzlichen Regelungen** enorm schwergemacht.

Eine Marktteilnahme ist zwar theoretisch in einigen Fällen möglich, aber nur nach Regeln, die einst für große Kraftwerke geschrieben wurden. So zeigt ein konkretes Beispiel aus unserer Mitgliedschaft, dass für ein virtuelles Kraftwerk aus Heimspeichern von 1 MW ca. 20.000 Seiten Formulare mit 600 verschiedenen Unterschriften eingereicht werden müssen, um es an den Markt bringen zu können. Dadurch wird die zur Erreichung der Klimaziele notwendige Stärkung des Prosuming als eine tragende Säule der Energieversorgung unterlaufen.

Ob sich erneuerbare Eigenverbraucher zukünftig in den Markt integrieren oder sich aus diesem zurückziehen, hängt entscheidend davon ab, ob die Marktteilnahme verhältnismäßig einfach und kostengünstig ist. Dies wird insbesondere auch die Pioniere betreffen, die in den kommenden Jahren erstmals neue Anlagen außerhalb der EEG-Einspeisevergütung erproben werden.

Die Umsetzung des „aktiven Kunden“ in Artikel 15 RL (EU) 944/2019 ist dafür von entscheidender Bedeutung. **Eine dafür notwendige Umsetzung der Generalklausel in Absatz 1 und der Regeln zur Marktteilnahme in den folgenden Absätzen soll jedoch offenbar mit dem Energiewirtschaftsrechtsänderungsgesetz gar nicht erfolgen.** Die implizite Annahme, dass in diesem Punkt kein rechtlicher Anpassungsbedarf bestünde, weil eine Marktteilnahme heute bereits theoretisch möglich ist, reicht, wie das obige Beispiel zeigt, nicht aus und erfüllt die Anforderung des Art. 15 RL (EU) 944/2019 in keiner Weise.

→ BSW-Empfehlung

Die Marktteilnahme muss mit *verhältnismäßigem Aufwand und Kosten* möglich sein. Das ist heute regelmäßig nicht der Fall, denn es fehlt insbesondere an einer Regel, die ausufernden Anforderungen oder Kostenvorstellungen der Netzbetreiber Grenzen setzt.

Speicher EU-rechtskonform definieren

Die einfache und korrekte Verortung von Speichern im Rechtsrahmen setzt eine präzise Definition voraus. Die vorgeschlagene Definition allein für eine Energiespeicheranlage in § 3 Nr. 15c EnWG-E entspricht nicht der europäischen Vorgabe. Der Art. 2 Nr. 59 RL (EU) 2019/944 definiert die Energiespeicherung als eigenständige Aktivität, die besteht in einer „Verschiebung der endgültigen Nutzung elektrischer Energie auf einen späteren Zeitpunkt als den ihrer Erzeugung“. Das Kernelement dieser Definition ist die zeitliche Verschiebung. Erzeugung und Nutzung von elektrischer Energie fallen durch die Speicherung beliebig weit auseinander, bleiben aber verknüpft. Die Einspeicherung selbst ist nicht die Nutzung und die Auspeicherung ist nicht die Erzeugung. Die Energiespeicheranlage, Art. 2 Nr. 60 RL (EU) 2019/944 ist dann lediglich eine Anlage in der diese neue Aktivität der Verschiebung stattfindet. Die europarechtlichen Defi-

nitionen verwenden bewusst nicht die Begriffe „verbraucht“ und „erzeugt“ für den Speichervorgang. Diese Begriffe werden der Aktivität Energiespeicherung auch nicht gerecht.

→ BSW Empfehlung

Beide Definitionen der Art. 2 Nr. 59 und Nr. 60 RL (EU) 2019/944 sollten im Wortlaut in das EnWG übernommen werden.

Doppelbelastung für Speicher abschaffen

Mit dem Clean Energy Package (CEP) hat die EU einen neuen Rahmen für die Rechte zur Nutzung von PV-Anlagen und Speichern für Haushaltskunden erlassen. Unter anderem sieht die EU vor, dass gespeicherter Strom in Zukunft nicht mehr mehrfach mit Abgaben und Umlagen belastet werden darf. Da das deutsche Energierecht keine Speicherung, sondern nur die Erzeugung und den Verbrauch von Strom kennt, werden Speicher bei der Einspeicherung von Strom als Endverbraucher behandelt. In der Folge müssen in der Praxis oft alle Abgaben und Umlagen einmal bei der Einspeicherung des Stroms und einmal bei dem anschließenden tatsächlichen Verbrauch der Strommenge gezahlt werden. Die existierenden Ausnahmen für Speicher in §61l EEG erfordern eine oft derart komplexe und aufwändige Umsetzung, dass sie so gut wie keine praktische Anwendung finden.

Der BSW sieht es deshalb kritisch, dass diese Doppelbelastung von ein- und wieder aus gespeichertem Netzstrom von Prosumern mit Netzentgelten, EEG-Umlage und weiteren Abgaben bestehen bleiben soll. **Diese Doppelbelastung ist weithin bekannt und muss gemäß Art. 15 Abs. 5 lit. b der RL (EU) 944/2019 umfassend abgeschafft werden.** Die Doppelbelastung von gespeichertem Strom verzerrt den Wettbewerb auf den Märkten für Flexibilität zwischen (erneuerbaren) Prosumern und fossilen Kraftwerken massiv zugunsten der Kraftwerke. Sie verstößt damit auch gegen die Grundsätze der Nichtdiskriminierung auf diesen Märkten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a und c (Regelreservemarkt), Art. 7 Abs. 2 lit. a (Day-Ahead Markt und Intraday-Markt), und Art. 18 Abs. 1 (keine Negativanreize zur Teilnahme an der Laststeuerung) der Verordnung (EU) 2019/943.

→ BSW-Empfehlung

Der BSW fordert, die aktuelle EnWG-Novelle zu nutzen, die Doppelbelastung von Speichern mit Abgaben und Umlagen praxisingerecht und effektiv abzuschaffen. Speicher sollten dazu gemäß den Vorgaben aus den EU-Richtlinien und entsprechend ihrer Bedeutung für das Energiesystem als Speicher und nicht mehr als Erzeuger und Verbraucher behandelt werden.

Recht auf Multi-Use einführen

Darüber hinaus besteht die Problematik, dass den aktuellen Regelungen des deutschen Energierechts zufolge sämtlicher gespeicherter Grünstrom ergraut, sobald ein Speicher auch Netzdienstleistungen erbringt. Eine messtechnische Abgrenzung der eingespeicherten Grünstrommengen von den eingespeicherten Graustrommenge ist nicht erlaubt. Kunden mit Solaranlage und Speicher dürfen also ihren Solarstrom heute speichern und auch danach noch als Erneuerbare Energie veräußern – beispielsweise nachts, wenn die Sonne nicht scheint. Dies ist eine sinnvolle Regel zur Verstetigung der volatilen Erneuerbaren



Energien. Sie verlieren jedoch dieses Recht, sobald sie mit diesem Speicher zusätzlich weitere Dienstleistungen anbieten, etwa das Erbringen von Regelenergie („grün-zu-grau“). Bereits kleinste Mengen Graustrom, die in den Speicher gelangen, lassen allen dort gespeicherten Grünstrom für ein Kalenderjahr „ergrauen“.

Dabei steht diesen Kunden gemäß Art. 21 Abs. 2 lit. a. RED II das Recht zu, ihren eigenen Erneuerbaren Strom selbst zu erzeugen, zu speichern *und auch danach noch* als Erneuerbare Energie zu verkaufen. Zugleich haben Sie gemäß Art. 15 Abs. 5 lit. d) nun das Recht, mit ihrem Speicher mehrere Dienstleistungen gleichzeitig zu erbringen. Die deutsche Rechtslage, nach der sich der Erzeuger von Erneuerbarer Energie entscheiden muss „Grünstrom speichern und später veräußern oder mit dem Speicher Netzdienstleistungen erbringen?“ ist damit nicht mehr vereinbar. **Die Umsetzung des für Erneuerbare Prosumer mit Speicher essenzielle Recht auf Multi-Use, Art. 15 Abs. 5 lit. d) RL (EU) 944/2019 fehlt jedoch in dem vorliegenden Referentenentwurf.**

→ BSW-Empfehlung

Um die Vorgaben der EU zur Ermöglichung von Multi-Use (d.h. Mehrfachnutzung der Speicher in verschiedenen Energiemärkten) und der Erbringung von Flexibilität mit dezentralen Speichern umzusetzen, muss diese Regelung der „Ergrauung von Grünstrom“ abgeschafft werden, sodass Solarstrom auch bei Einsatz eines Speichers seine Grünstrom-Eigenschaft behält. Dabei ist zu beachten, dass die Privilegien in der RED II zur Eigenversorgung aus erneuerbaren Energien sich auf die „Elektrizität“ und nicht etwa auf „die Anlage“ oder „den Speicher“ beziehen. Der EE-Strom, der in einen Speicher eingespeichert wird, darf seine Privilegien nicht verlieren, wenn dort auch Graustrom eingespeichert wird. Es muss vielmehr eine bilanzielle Betrachtung des gespeicherten Stroms erfolgen.

Aufgrund der grundlegenden Bedeutung für die Marktteilnahme der einfachen Haushaltskunden mit Solaranlage und Speichern sollten die Absätze 1, 2 und 5 des Artikel 15 RL (EU) 2019/944 *im Wortlaut* in einen eigenen Parafragen im EnWG übernommen werden. Nur so ist sichergestellt, dass sie die zentrale Funktion, die ihnen die Richtlinie für die Energiewende zuweist, auch in der Praxis effektiv entfalten können.

Rückfragen:

Der BSW - Bundesverband Solarwirtschaft e.V. vertritt seit 40 Jahren die Interessen der Solar- und Batteriespeicherbranche in Deutschland und auf wichtigsten Auslandsmärkten.